

# **Öffentlich-rechtlicher Vertrag**

zwischen

der **Gemeinde Deilingen**,  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Ragg,

- nachfolgend: „**Gemeinde**“ -

und

dem **Land Baden-Württemberg**,  
vertreten durch das Landratsamt Tuttlingen – Baurechts- und Umweltamt,  
dieses vertreten durch Herrn Ersten Landesbeamten Helbig

- nachfolgend: „**Land**“ -

## **Vorbemerkungen**

Gegenstand dieses städtebaulichen Vertrages gem. § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) ist die Sicherung von

- naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen, die aufgrund der durch den Bebauungsplan "Grube IV" (nachfolgend: „**Bebauungsplan**“) der Gemeinde ausgelösten Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild gem. § 1a Abs. 3 BauGB erforderlich werden, soweit sie außerhalb des Geltungsbereiches des eingriffsauslösenden Bebauungsplanes umgesetzt werden sollen,
- vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), die aus artenschutzrechtlichen Gründen erforderlich werden, und
- Minimierungs- und Schutzmaßnahmen im Rahmen von Natura 2000.

## § 1

### Vertragszweck

1. Die Gemeinde hat die Aufstellung des Bebauungsplans in der Gemeinderatssitzung vom 17. November 2022 beschlossen. Die Verwirklichung des Bebauungsplanes löst Eingriffe im Sinne des § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) aus, die vom Planungsträger ausgeglichen werden müssen. Die in diesem Vertrag geregelten Kompensationsmaßnahmen ergänzen entsprechende Festsetzungen in dem Bebauungsplan und führen in der Summe mit den Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches insgesamt zu einer ausgeglichenen Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.
  
2. Außerdem dient dieser Vertrag der rechtlichen Sicherung der durch die Verwirklichung des Bebauungsplans erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) und Minimierungs- und Schutzmaßnahmen, die der Verhinderung des Eintritts einer erheblichen Beeinträchtigung des in das Plangebiet hineinragenden Vogelschutzgebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen dienen.

## § 2

### Maßnahmen

1. Die Gemeinde verpflichtet sich, die mit Bebauung des Plangebietes verbundenen Eingriffe entsprechend der im Umweltbericht zum Bebauungsplan vom 30.09.2025 des Planungsbüros FRITZ & GROSSMANN - UMWELTPLANUNG vorgenommenen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zu kompensieren sowie die im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung aufgeführten Maßnahmen durchzuführen.
  
2. Die Maßnahmen sind im Einzelnen (nähtere Ausführungen zu den Maßnahmen sind den Maßnahmenblättern zu entnehmen):
  - a. **Maßnahmen im Sinne des Ausgleichs nach § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB**
    - K1: Entwicklung von Magerwiese (33.43) durch extensive Mahd oder Beweidung, Flurstück Nr. 3595, Gemarkung Deilingen

- K2: Entwicklung von Magerwiese (33.43) und dauerhafte Beseitigung von starker Verbuschung sowie Entwicklung einer Magerweide - dauerhafte Beseitigung von Verbuschung, Erhalt einiger Bäume und Großsträucher, Flurstück Nr. 378, Gemarkung Deilingen

**b. Artenschutzmaßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG**

- CEF 1: Aufwertung von Haselmauslebensräumen durch Entwicklung und Förderung strukturreicher Waldränder, Aufhängen von 10 Haselmauskobel, Flurstück Nr. 6210, Gemarkung Deilingen
- CEF 2: Anlage von Hecken- und Strauchbiotopen sowie temporären Gestrüppwällen/Reisighaufen mit Saumvegetation (Altgras- und Kurzgrasstreifen), Flurstück Nr. 3406, Gemarkung Deilingen

**§ 3**  
**Monitoring**

1. Die Gemeinde ist verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bauleitplans eintreten (§ 4c BauGB / Monitoring), und die Ziele der erforderlichen und festgelegten Maßnahmen zu überwachen.
2. Im 1. Jahr und nach 4 Jahren sowie nachfolgend in regelmäßigen Abständen von 8 – 10 Jahren ist zu überprüfen, ob die festgelegten Maßnahmen die gewünschten ökologischen Aufwertungen sowie im Bereich der Kompensationsflächen der Eingriffe, die durch die Realisierung des Bebauungsplans entstehen, herbeiführen und die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände verhindern. Der Monitoringbericht ist zum 31.12. des Berichtsjahres unaufgefordert der Naturschutzbehörde vorzulegen. Sollte das Monitoring das Erreichen der Ziele nicht bestätigen, sind die Maßnahmen zu modifizieren oder geeignete Alternativmaßnahmen zu ergreifen.

## **§ 4**

### **Sicherung und Umsetzung**

1. Sämtliche Maßnahmen nach § 2 sind im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und dem zuständigen Naturschutzbeauftragten durchzuführen. Die Gemeinde ist Eigentümerin der Flächen, auf denen die Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden sollen bzw. hat die Grundstücke käuflich erworben und hat den Eigentumswechsel durch Vormerkung grundbuchrechtlich gesichert, sie stellt diese Grundstücke auch zur Durchführung der Maßnahmen bereit.
2. Ist die Gemeinde nicht Eigentümerin der Flächen auf denen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden sollen, so sind die Bereitstellung der Flächen sowie die Durchführung der Maßnahmen nach § 2 zwischen der Gemeinde und dem Eigentümer vertraglich und grundbuchrechtlich abzusichern. Diese Absicherung hat die Gemeinde dem Landratsamt Tuttlingen – Untere Naturschutzbehörde nachzuweisen.
3. Mit der Durchführung der Maßnahmen nach § 2 kann die Gemeinde Dritte beauftragen. Bestehende Pachtverträge über die Bewirtschaftung der Flächen sind an diesen Vertrag und den Entwicklungsplan anzupassen. Umfang und Intensität der Bewirtschaftung richten sich nach dem naturschutzfachlichen Entwicklungsziel auf diesen Flächen. Bei Abschluss neuer Pachtverträge oder Vereinbarungen mit Dritten ist dieser Vertrag zu berücksichtigen.
4. Zur Durchführung von Ersatzmaßnahmen ist die Gemeinde nach § 18 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet. Eine Förderung nach EU-Richtlinien (FAKT, LPR) scheidet aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung für diese Maßnahmen aus. Sofern die Durchführung auf Dritte übertragen wird, ist in den Pachtverträgen oder Vereinbarungen auf diese Bestimmung hinzuweisen.
5. Auch eine Förderung nach anderen staatlichen Richtlinien ist grundsätzlich nicht zulässig. Sofern nur eine Teilfinanzierung einer Maßnahme erfolgt, kann der Eigenanteil entsprechend als Kompensationsmaßnahme herangezogen werden.

## § 5

### Zeitpunkt und Zeitraum der Durchführung

1. Die Umsetzung der Maßnahmen ist durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen und zu dokumentieren.
2. Die Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 lit a. sind spätestens zum Beginn der Erschließungsarbeiten des Baugebiets durchzuführen.
3. Die Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 lit b. müssen bis zum Beginn der Erschließungsarbeiten funktionsfähig hergestellt sein. Eine entsprechende Vorlaufzeit ist ggf einzuhalten.
4. Die Durchführung sämtlicher Maßnahmen nach § 2 ist der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.
5. Sämtliche Maßnahmen nach § 2 sind dauerhaft, das bedeutet mindestens 25 Jahre nach deren Durchführung, zu erhalten und zu pflegen.

## § 6

### Anerkennung der Maßnahmen

1. Mit den Maßnahmen nach § 2 sollen die nicht vermeidbaren Eingriffe durch Ersatzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans kompensiert werden. Die geplanten Maßnahmen werden – soweit sie in vollem Umfang von der Gemeinde im vorgegebenen Zeitrahmen umgesetzt werden – von der unteren Naturschutzbehörde als Ersatzmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen anerkannt.
2. Gemeinsam mit den im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zum Ausgleich von Eingriffen innerhalb des Geltungsbereichs gilt der in § 1a BauGB geforderte Ausgleich bzw. Ersatz als erbracht, wenn die außerhalb des Bebauungsplanes festgesetzten Maßnahmen durchgeführt worden sind.

## **§ 7**

### **Kosten**

Die Kosten für die dauerhafte Herstellung, Pflege und Instandsetzung sowie bei Bedarf Erneuerung der Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen sind von der Gemeinde zu tragen.

## **§ 8**

### **Unterwerfungsklausel**

Die Gemeinde unterwirft sich im Falle der Nichterfüllung der aus diesem Vertrag resultierenden Verpflichtung gem. § 61 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG) der Vollstreckung nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz Baden-Württemberg (LVwVG).

## **§ 9**

### **Schlussbestimmungen**

1. Vertragsänderungen oder Vertragsergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Ergänzung dieser Schriftformklausel selbst. Nebenabreden bestehen nicht.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, ggf. unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich entsprechen.
3. Dieser Vertrag ersetzt nicht die aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse.

Anlagen: Maßnahmenblätter  
Kontoauszug aus dem Pflege- und Entwicklungskonzept „Wachbühl“

Deilingen, den 13.11.2025

Für die Gemeinde:



Herr Bürgermeister Ragg



Tuttlingen, den 17.11.2025

Für das Land:



Herr Erster Landesbeamter Helbig



**Tabelle 1: Beschreibung der Kompensationsmaßnahme 1 (K1)**

<b>Gemeinde Deilingen</b>	<b>Maßnahmenbeschreibung</b>
Bebauungsplan Grube IV	Maßnahmen-Nr.: <b>K1</b>
<b>Flurstück-Nr. 3595</b>	<b>Eigentümer:</b> Gemeinde Deilingen
<b>Flächengröße:</b> ca. 4.620 m <sup>2</sup>	<b>Gemarkung:</b> Deilingen
<b>Status:</b> <input checked="" type="checkbox"/> geplant <input type="checkbox"/> bereits umgesetzt	
<b>Art der Maßnahme:</b> Entwicklung von Magerwiese (33.43) durch extensive Mahd oder Beweidung	
<b>Ziel / Begründung der Maßnahme:</b> Entwicklung von magerer Mähwiese mit FFH-Status als Ausgleich für die Inanspruchnahme von zwei geschützten Magerwiesenbeständen. Förderung von zahlreichen Tier- und Pflanzenarten der mageren Mähwiesen (z.B. Heuschrecken, Tagfalter).	
<b>Standort/Lage:</b> 	
<p>gelb schraffierte Fläche = Maßnahmenfläche, schwarz-gestrichelte Linie = Bebauungsplangebiet, magenta-farbene Fläche = geschützte Biotope, unmaßstäblich</p>	
<b>Lageplan zur Kompensationsmaßnahme K1</b>	
<b>Ausgangszustand:</b> Der Grünlandbestand der Kompensationsmaßnahme K1 wurde am 14.05.2024 von einem fachkundigen Mitarbeiter des Planungsbüro Fritz & Grossmann - Umweltplanung erfasst. Die genauen Artenzusammensetzung auf der Ausgleichsfläche kann der Bestandsartenliste im Anhang des Umweltberichts entnommen werden (s. Kap. 11.2.6).	
<b>Flurstück Nr. 3595:</b> Artenreiche, wüchsige Fettwiese mit ausgewogenem Kräuter-Gras-Verhältnis (70:30). Aspektprägend sind Scharfer Hahnenfuß, Wiesenkerbel und Löwenzahn. 3 ÖP Aufwertung	
<b>Maßnahmenbeschreibung:</b> Die zur Umsetzung der Maßnahme vorgesehene Fläche soll entsprechend des nachfolgenden Maßnahmenkonzepts entwickelt und dauerhaft gepflegt werden:	
<b>Pflege und Betreuung:</b> Das Pflegekonzept wurde nach den Bewirtschaftungsempfehlungen des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR 2023) und der Arbeitshilfe „FFH-Mähwiesen – Grundlagen – Bewirtschaftung – Wiederherstellung“ des Landwirtschaftlichen Zentrums für Rinderhaltung, Grünlandwirtschaft, Milchwirtschaft, Wild und Fischerei Baden-Württemberg (Seither et al. 2018) entwickelt.	

<p><b>Gemeinde Deilingen</b> Bebauungsplan Grube IV</p>	<p><b>Maßnahmenbeschreibung</b> Maßnahmen-Nr.: <b>K1</b></p>
<p><u>Mahd</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zweimalige Mahd pro Jahr. Der erste Schnitt sollte frühestens zur Blüte der bestandsbildenden Gräser erfolgen (Mitte Juni bis Ende Juni). Zum gezielten Schutz der Wanstschrecke soll hierbei am Rand der Maßnahmenfläche ein jährlich alternierender Altgrasstreifen (Mindestbreite von 6-10 m und Mindestlänge von 50-100 m) belassen werden.</li> <li>• Abräumen des Mahdgutes</li> <li>• Vermeidung von Narbenverletzungen durch ausreichende Schnitthöhe bzw. schonendes Befahren bei ungünstigem Bodenzustand.</li> </ul>	
<p><u>Düngung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Dauerhafter Düngeverzicht</li> </ul>	
<p><u>Beweidung (als Ergänzung zur Mahd)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es ist lediglich eine kurze Vor- oder Nachbeweidung, sowie das Abweiden des 2. Aufwuchses mit kurzer Besatzzeit und hoher Besatzdichte zulässig, auf eine ausschließliche Beweidung der Fläche muss verzichtet werden.</li> <li>• Abtrieb bei einer Reststoppelhöhe von 7 cm</li> </ul>	
<p><b>Ökologische Baubegleitung:</b> Die Ausführungsplanung der Maßnahme und die Umsetzung ist durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen und zu dokumentieren.</p>	

Tabelle 2: Beschreibung der Kompensationsmaßnahme 2 (K2)

Gemeinde Deilingen	Maßnahmenbeschreibung
Bebauungsplan Grube IV	Maßnahmen-Nr.: <b>K2</b> (Teilbereich Ökokontomaßnahme A)
Flurstück-Nr. 378	Eigentümer: Gemeinde Deilingen
<b>Flächengröße:</b> gesamt ca. 15.500 m <sup>2</sup> , ca. 6.300 m <sup>2</sup> Mahdkonzept, ca. 9.200 m <sup>2</sup> Beweidungskonzept der Ökokontomaßnahme A des kommunalen Ökokontos der Gemeinde Deilingen	Gemarkung: Deilingen
Status: <input checked="" type="checkbox"/> geplant <input type="checkbox"/> bereits umgesetzt	
<b>Art der Maßnahme:</b> Entwicklung von Magerwiese (33.43) und dauerhafte Beseitigung von starker Verbuschung sowie Entwicklung einer Magerweide - dauerhafte Beseitigung von Verbuschung, Erhalt einiger Bäume und Großsträucher	
<b>Ziel / Begründung der Maßnahme:</b> Entwicklung von magerer Mähwiese mit FFH-Status als Ausgleich für die Inanspruchnahme von zwei geschützten Magerwiesenbeständen und Entwicklung von Magerrasen. Förderung von zahlreichen Tier- und Pflanzenarten der mageren Mähwiesen (z.B. Heuschrecken, Tagfalter) und Magerrasen.	
<b>Standort/Lage:</b> 	
<i>gelber Punkt = Lage der Maßnahmenfläche, rot-transparente Fläche = Bebauungsplangebiet, unmaßstäblich Räumliche Verortung der Maßnahmenfläche</i>	

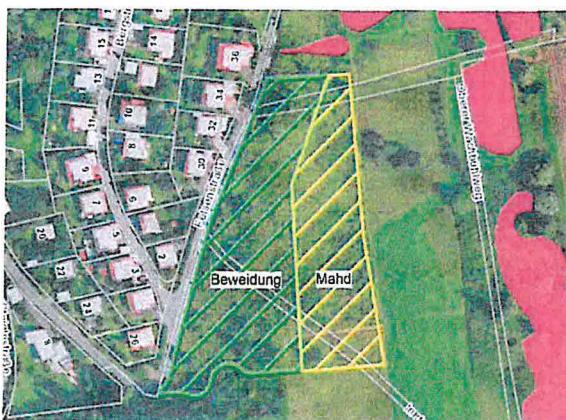
## Gemeinde Deilingen

Bebauungsplan Grube IV

## Maßnahmenbeschreibung

Maßnahmen-Nr.: K2

(Teilbereich Ökokontomaßnahme A)



gelb-schraffierte Fläche = Maßnahmenfläche mit Mahdkonzept, grün-schraffierte Fläche = Maßnahmenfläche mit Beweidungskonzept, magenta-farbene Fläche = geschützte Biotope, unmaßstäblich  
**Lageplan zur Kompensationsmaßnahme K2**



gelb-schraffierte Fläche = Maßnahmenfläche mit Mahdkonzept, grün-schraffierte Fläche = Maßnahmenfläche mit Beweidungskonzept, unmaßstäblich (Quelle: Büro Ludger Große Scharmann)

**Auszug aus Lageplan des Kommunalen Ökokontos**

Die Maßnahmenfläche liegt im Bereich der Fläche A des kommunalen Ökokontos der Gemeinde Deilingen (s. Pflege- und Entwicklungskonzept "Wachbühl" (Büro Ludger Große Scharmann) im Anhang des Umweltberichts).

### Ausgangszustand:

Der Beschreibung des Ausgangsbestands und dessen Bewertung wurde aus dem kommunalen Ökokonto übernommen:

Bestandsbeschreibung: Magerweide mittlerer Standorte: starke Abwertung aufgrund großflächiger Verbuschung vorwiegend mit Schlehen; seit Jahren keine oder kaum noch Beweidung durch Schafe oder Rinder; vollständiger Verlust als Magerweide droht.

Bestandsbewertung: 15 Ökopunkte

### Maßnahmenbeschreibung:

Im Bereich der ca. 15.500 m<sup>2</sup> großen Maßnahmenfläche ist die als Mähwiesenausgleich benötigte Fläche von ca. 6.300 m<sup>2</sup> entsprechend dem nachfolgenden Mahdkonzept zu entwickeln und dauerhaft zu pflegen. Auf der verbleibenden Maßnahmenfläche von ca. 9.200 m<sup>2</sup> ist das bislang vorgesehene Beweidungskonzept der Ökokontomaßnahme A des kommunalen Ökokontos der Gemeinde Deilingen (s. Pflege- und Entwicklungskonzept "Wachbühl" (Büro Ludger Große Scharmann) umzusetzen. Um sicherzustellen, dass die Bewirtschaftung mit den zur Verfügung stehenden Maschinen auch gewährleistet werden kann, wurde die Abgrenzung der zu mähenden Teilfläche in Abstimmung mit dem zukünftigen Bewirtschafter festgelegt.

### Mahdkonzept zur Herstellung des Mähwiesenausgleichs

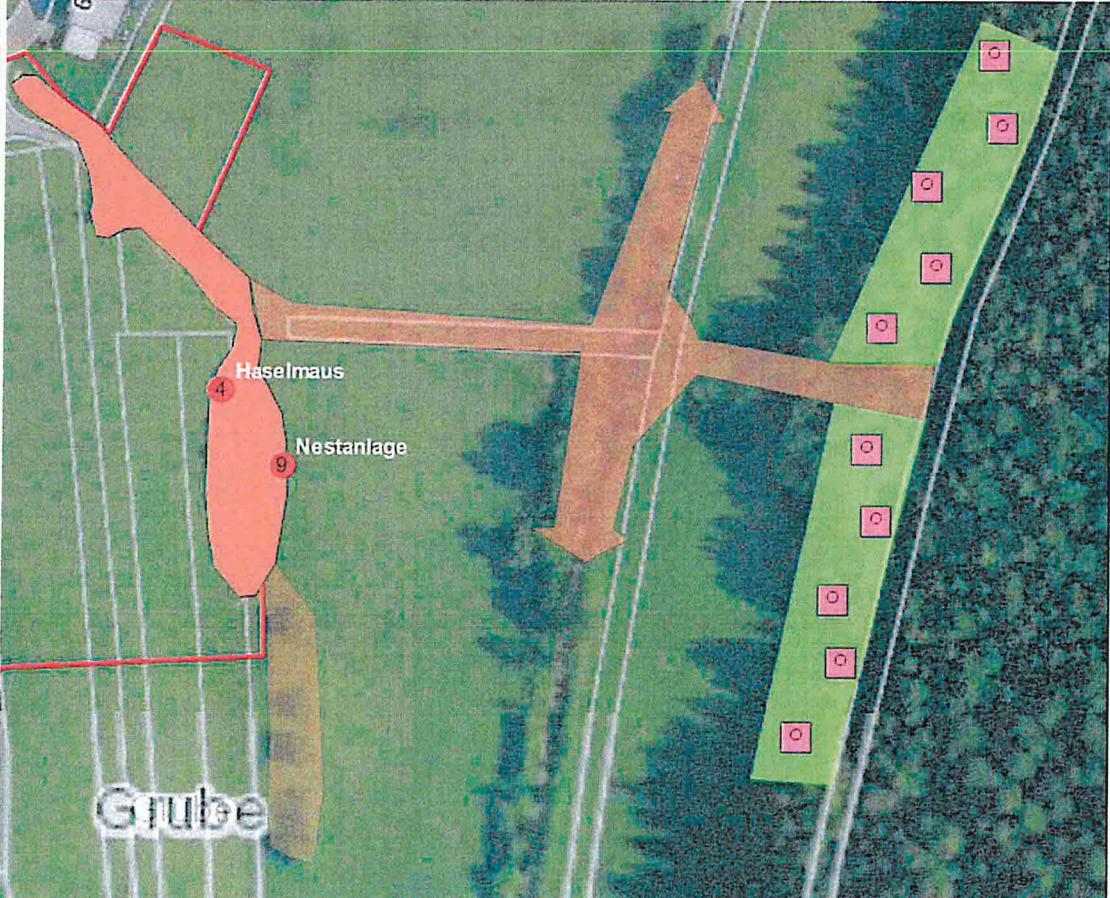
#### Entbuschung und Wiederherstellung der Mähbarkeit:

- Nahezu vollständige Entfernung der Gehölze im Maßnahmenbereich. Wenige bestehende Bäume und Großsträucher (z.B. Weißdornsolitäre, Wacholder und einzelne Rosenbüsche) sollen zum Erhalt der Biotoptieflaft und von ökologischen Nischen erhalten bleiben. Anfallendes Schnittgut ist vollständig aus der Fläche abzufahren.
- Zur Wiederherstellung der Mähbarkeit ist die Fläche im Anschluss an die Gehölzrücknahme zu mulchen.

<p><b>Gemeinde Deilingen</b> Bebauungsplan Grube IV</p>	<p><b>Maßnahmenbeschreibung</b> Maßnahmen-Nr.: <b>K2</b> (Teilbereich Ökokontomaßnahme A)</p>
<p><u>Aushagerung des Vorbestandes:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zur Aushagerung des Vorbestands wird für 2 Jahre eine dreimalige Mahd pro Jahr ohne Düngung und anschließendem Abräumen des Mähgutes angesetzt.</li> <li>• Vollständiger Düngeverzicht bis zur Erreichung des Zielzustandes</li> </ul>	
<p><u>Pflege des Mahdkonzeptes:</u></p> <p>Das Pflegekonzept für die zu mähenden Flächen wurde nach den Bewirtschaftungsempfehlungen des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR 2023) und der Arbeitshilfe „FFH-Mähwiesen – Grundlagen – Bewirtschaftung – Wiederherstellung“ des Landwirtschaftlichen Zentrums für Rinderhaltung, Grünlandwirtschaft, Milchwirtschaft, Wild und Fischerei Baden-Württemberg (Seither et al. 2018) entwickelt.</p>	
<p><u>Mahd</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein- bis zweimalige Mahd pro Jahr. Der erste Schnitt sollte frühestens zur Blüte der bestandsbildenden Gräser erfolgen (Mitte Juni bis Ende Juni). Zum gezielten Schutz der Wanstschnrecke soll hierbei am Rand der Maßnahmenfläche ein jährlich alternierender Altgrasstreifen (Mindestbreite von 6-10 m und Mindestlänge von 50-100 m) auf der Maßnahmenfläche belassen werden.</li> <li>• Abräumen des Mahdgutes</li> <li>• Vermeidung von Narbenverletzungen durch ausreichende Schnitthöhe bzw. schonendes Befahren bei ungünstigem Bodenzustand.</li> </ul>	
<p><u>Düngung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Anforderungen an die Erhaltungsdüngung nach Erreichen des Zielzustands sind im Rahmen des Monitorings im Detail mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</li> <li>• Eine Orientierung zur Düngung bieten die Bewirtschaftungsempfehlungen zur Bewirtschaftung einer FFH-Mähwiese des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) (Tonn &amp; Elsässer 2016). Hiernach ist eine Erhaltungsdüngung der Flächen unter folgenden Beschränkungen zulässig: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Regulierte Düngung mit Festmist (bis zu 100dt/ha, Herbstausbringung) oder verdünnte Gülle (bis zu 20 m³/ha)</li> <li>- Verzicht auf mineralischen Stickstoff</li> <li>- Düngung nur alle 2 Jahre</li> </ul> </li> </ul>	
<p><u>Beweidung (als Ergänzung zur Mahd)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es ist lediglich eine kurze Vor- oder Nachbeweidung, sowie das Abweiden des 2. Aufwuchses mit kurzer Besatzzeit und hoher Besatzdichte zulässig, auf eine ausschließliche Beweidung der Fläche muss verzichtet werden.</li> <li>• Abtrieb bei einer Reststoppelhöhe von 7 cm</li> </ul>	
<p><u>Entbuschung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entbuschung bei Bedarf. Eine flächenhafte Ausdehnung von Gehölzen muss verhindert werden.</li> </ul>	

<b>Gemeinde Deilingen</b> Bebauungsplan Grube IV	<b>Maßnahmenbeschreibung</b> Maßnahmen-Nr.: <b>K2</b> (Teilbereich Ökokontomaßnahme A)
<b>Beweidungskonzept zur Herstellung des Magerrasen</b> Beweidungskonzept der Ökokontomaßnahme A des kommunalen Ökokontos der Gemeinde Deilingen (s. Pflege- und Entwicklungsconcept "Wachbühl" (Büro Ludger Große Scharmann) im Anhang des Umweltberichts)	
<b>Ökologische Baubegleitung:</b> Die Ausführungsplanung der Maßnahme und die Umsetzung ist durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen und zu dokumentieren.	

Tabelle 3: Beschreibung der CEF-Maßnahme 1

Gemeinde Deilingen	Maßnahmenbeschreibung
Bebauungsplan „Grube IV“	Maßnahmen-Nr.: <b>CEF 1</b>
Flurstück-Nr.: 6210 (Teilfläche)	Eigentümer: Gemeinde Deilingen
Flächengröße: ca. 3.500 m <sup>2</sup> (Waldrandlänge von ca. 140 m)	Gemarkung: Deilingen
Status: <input checked="" type="checkbox"/> geplant <input type="checkbox"/> bereits umgesetzt	
<b>Art der Maßnahme:</b>	Aufwertung von Haselmauslebensräumen durch Entwicklung und Förderung strukturreicher Waldränder, Aufhängen von 10 Haselmauskobel
<b>Ziel / Begründung der Maßnahme:</b>	Verbesserung des Lebensraumes zum nachhaltigen Schutz der lokalen Haselmauspopulation. Gemäß der in Kap. 6.2.2.2 der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung angeführten Populationsabschätzung müssen die Lebensraumaufwertungen so ausgelegt werden, dass die Etablierung von zwei zusätzlichen Haselmausrevieren möglich erscheint.
<b>Standort/Lage:</b>	
<b>Räumliche Einordnung der Maßnahme (schematische Darstellung, nicht maßstäblich)</b>	
Legende: deckend braune Fläche = Haselmaus-Lebensraum, schwach deckend = vermuteter Haselmaus-Lebensraum, rote Punkte = Haselmaus-Tubes mit Nr., grüne Flächen = Maßnahmenfläche, pinkfarbene Symbole = Haselmauskobel.	

## Gemeinde Deilingen

Bebauungsplan „Grube IV“

## Maßnahmenbeschreibung

Maßnahmen-Nr.: **CEF 1**

### Standortbeschreibung:

Die Maßnahmenfläche (Waldrand) liegt etwa 180 m östlich des Bebauungsplangebiets. Sie ist über Hecken, Gehölz- und Saumstrukturen direkt angebunden.

### Standorteignung:

Der von Nadelbäumen dominierte Mischwald bietet den Haselmäusen grundsätzlich Nahrung und Nistmöglichkeiten. Die Ausprägung des aktuellen Waldrandes mit eher unterdurchschnittlich ausgeprägten Strauchstrukturen lässt eine hohe Populationsdichte von Haselmäusen nicht erwarten. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass durch die Umsetzung der Maßnahme eine Revierbildung durch weitere Individuen erfolgen kann.

### Maßnahmenbeschreibung:

#### Entwicklung von strauchreichem Waldmantel:

Entlang des bestehenden Waldrands ist auf einer Länge von 2 x 70 m ein strukturreicher, gestufter Waldsaum zu entwickeln. Bei einer Breite von ca. 25 m ergibt sich somit eine Fläche von etwa 3.500 m<sup>2</sup>. Dies entspricht einer flächenmäßigen Kompensation von 1:2 zum entfallenden Lebensraum.

- Der Bestand ist zu durchforsten und das Kronendach aufzulichten. Dabei sind in erster Linie Fichten zu entnehmen und gezielt bereits vorhandene Früchte tragende Gehölze aus der unten genannten Artenliste zu fördern.
- Es dürfen keine ganzen Reihen von Traufbäumen entnommen werden, da der vorhandene Waldtrauf den Bestand vor starken Winden aus der Hauptwindrichtung West schützt. Der Trauf soll aufgelockert werden, indem astige Einzelbäume im Abstand von ca. 20 m entnommen werden.
- Einzelne Verjüngungsgruppen am Trauf sind zu belassen, dies erhöht die vertikale Struktur des Traufes.
- Falls vorhanden, sind Höhlenbäume bei der Durchforstung zu erhalten.
- Des Weiteren ist der Anteil an Nahrungspflanzen für die Haselmaus durch das Unterpflanzen des Waldrandes mit Früchte tragenden Gehölzen der unten genannten Artenliste zu ergänzen (Büchner et al. 2017 (S. 373)).
- Punktuelle Nachpflanzung von Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung.
- Um eine kurzfristige Habitataufwertung erzielen zu können, müssen Gehölze mit einer hohen Pflanzqualität gepflanzt werden (Bäume: Hochstämme, Mindeststammumfang 12-14, 2x verpflanzt, Sträucher: 60-100, 2x verpflanzt, mind. 3 Triebe).
- Hinweis zur Bewertung: Die vorgesehene Waldrandgestaltung soll dem gezielt Schutz der Haselmaus dienen und sieht dementsprechend die Förderung von Früchte tragenden Gehölzen, den Erhalt von Höhlenbäumen und eine stratenreiche Waldrandentwicklung vor. Ein solches artenschutzfachliches Waldrandgestaltungskonzept, geht deutlich über die übliche „gute fachliche Praxis“ der Forstwirtschaft hinaus. Gemäß dem Merkblatt Nr. 2 „Lebensraum Waldrand - Schutz und Gestaltung“ der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg ist eine gezielte Förderung und Neueinbringungen von Arten wie im vorliegenden Fall zwar grundsätzlich möglich, erfolgt aber i.d.R. nicht, da nach forstwirtschaftlicher Einschätzung das landschaftliche und standörtliche Potenzial für die Eigenentwicklung reich strukturierter Waldränder ausreicht. Es gilt der Grundsatz, dass natürliche Verjüngung der Pflanzung vorzuziehen ist. Im Falle des geplanten Waldrandes, muss somit von einem überdurchschnittlichen Strukturreichtum und ökologischen Hochwertigkeit ausgegangen werden. Zudem weist der aktuelle Mischwaldbestand eine mangelnde Waldbodenflora auf und besitzt somit eine ökologisch unterdurchschnittliche Ausprägung. Die Aufwertung von insgesamt 3 Ökopunkten erscheint somit als gerechtfertigt.

### Erweiterung der Habitatflächen durch Neupflanzung

Eine gezielte Bepflanzung offener Flächen als neue Lebensräume für die Haselmaus wird nicht explizit angestrebt. Allerdings bilden die Gehölzpflanzungen mit begleitenden Saumstreifen für

Gemeinde Deilingen	Maßnahmenbeschreibung
Bebauungsplan „Grube IV“	Maßnahmen-Nr.: <b>CEF 1</b>
	Neuntöter und Goldammer im Rahmen der CEF 2-Maßnahme weiter südlich nach einigen Jahren ebenfalls neue Lebensräume für die Haselmaus aus. Es ist zu erwarten, dass diese in späteren Jahren auch von der Haselmaus besiedelt werden. Eine Anbindung und Vernetzung ist bereits durch die heutigen Heckenbestände gegeben.
<b>Aufhängen von Haselmauskobel</b>	
Zur Erhöhung des Nistplatzangebotes werden insgesamt mindestens 10 Haselmauskobel in den aufgewerteten Waldrandbereichen aufgehängt. Es sind Nistkästen zu verwenden, die für andere Bilche nicht zugänglich sind (z.B. Haselmauskobel 2KS mit Siebenschläferbarriere).	
<b>Artenliste wichtiger Futterpflanzen für die Haselmaus:</b>	
Sträucher:	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Deutsches Geißblatt (<i>Lonicera periclymenum</i>), bietet Pollen, Nektar und Früchte</li> <li>• Brombeere (<i>Rubus frut.spec.</i>), blüht über einen langen Zeitraum, bietet süße Früchte und sichere Nistplätze</li> <li>• Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i> und <i>C. laevigata</i>), bietet im Frühjahr pollenreiche Blüten, die bei Haselmäusen begehrte sind.</li> <li>• Hasel (<i>Corylus avellana</i>), wichtige Nahrungspflanze im Spätsommer. Haselnüsse sind das ideale Futter zum Aufbau der Fettreserven vor dem Winterschlaf. Zum Fruchten brauchen Haselsträucher Licht und regelmäßigen Rückschnitt.</li> <li>• Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>), Früchte und Kerne werden gern von Haselmäusen gefressen.</li> <li>• Gewöhnlicher und Wolliger Schneeball (<i>Viburnum opulus</i> und <i>V. lantana</i>), hat früh im Jahr Früchte, wenn kaum andere Früchte verfügbar sind.</li> </ul>	
Weitere wichtige Arten der Strauchsicht:	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Himbeere (<i>Rubus idaeus</i>)</li> <li>• Rote Heckenkirsche (<i>Lonicera xylosteum</i>)</li> <li>• Hundsrose (<i>Rosa canina</i>) und weitere lokal heimische Rosenarten</li> <li>• Wild-Apfel (<i>Malus sylvestris</i>)</li> <li>• Wild-Birne (<i>Pyrus pyraster</i>)</li> <li>• Kornel-Kirsche (<i>Cornus mas</i>), wichtiges nektar- und pollenreiches Blütenangebot im Frühjahr</li> <li>• Blutroter Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>)</li> <li>• Gewöhnliche Traubenkirsche (<i>Prunus padus</i>)</li> </ul>	
Bäume:	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Faulbaum (<i>Frangula alnus</i>), gehört wegen seiner Früchte, die dazu noch nahrhafte Kerne haben, zur Lieblingsnahrung der Haselmaus, vor allem im Spätsommer und Herbst</li> <li>• Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>), trägt ebenso früh Früchte, die lange zur Verfügung stehen.</li> <li>• Stiel- und Trauben-Eiche (<i>Quercus robur</i> und <i>Q. petraea</i>), bieten Lebensraum für viele Insektenarten, die wiederum für Haselmäuse als Futter dienen. Eicheln werden im Herbst wegen ihres Fettgehaltes verspeist, sind aber nicht so beliebt wie Haselnüsse.</li> <li>• Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>), Eschensamen werden regelmäßig von Haselmäusen verzehrt</li> <li>• Buche (<i>Fagus sylvatica</i>), kann mit den Buchekern eine wichtige Nahrungsquelle im Herbst sein)</li> </ul>	
Weitere wichtige Baumarten:	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vogel-Kirsche (<i>Prunus avium</i>)</li> <li>• Sommer- und Winter-Linde (<i>Tilia platyphyllos</i> und <i>T. cordata</i>)</li> <li>• Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)</li> <li>• Hänge-Birke (<i>Betula pendula</i>)</li> </ul>	

<p><b>Gemeinde Deilingen</b></p> <p>Bebauungsplan „Grube IV“</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Berg-Ahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)</li> <li>• Eibe (<i>Taxus baccata</i>)</li> <li>• <i>Sorbus</i>-Arten</li> </ul> <p>Für die Neupflanzungen ist gebietsheimisches Pflanzgut aus den Vorkommensgebieten 5.1 süddeutsches Hügel- und Bergland, oder 5.2 Schwäbische und Fränkische Alb mit Herkunftsachweis zu verwenden.</p>	<p><b>Maßnahmenbeschreibung</b></p> <p>Maßnahmen-Nr.: <b>CEF 1</b></p>
<p><b>Umsetzungszeitraum:</b></p> <p>Die Maßnahme ist vor Beginn der Eingriffe im Bebauungsplanbereich durchzuführen, sodass die Herstellung des verbesserten Lebensraumes zu diesem Zeitpunkt bereits erfolgt ist.</p> <p>Durchforstungen sind im Januar und Februar unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen V2 und V3 der saP umzusetzen. Die Neupflanzungen sind möglichst im darauffolgenden Frühjahr bis Ende April (je nach Witterung), spätestens jedoch bis Ende November umzusetzen.</p> <p>Die Haselmauskästen sind bis Anfang April auszubringen.</p>	
<p><b>Ökologische Baubegleitung:</b></p> <p>Die Ausführungsplanung der Maßnahme und die Umsetzung ist durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen und zu dokumentieren.</p> <p>Die Forstrevierleitung ist bei der Umsetzung der Maßnahme zu beteiligen.</p>	
<p><b>Pflegekonzept:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bewässerung von Neupflanzungen nach Bedarf in den ersten 3 Jahren</li> <li>• Die Haselmauskobel sind regelmäßig im Spätherbst zu reinigen, auf ihre Funktionalität hin zu überprüfen und ggf. zu ersetzen.</li> </ul>	
<input type="checkbox"/> Vorübergehende Inanspruchnahme	<input checked="" type="checkbox"/> Grunderwerb: nicht erforderlich

Tabelle 4: Beschreibung der CEF-Maßnahme 2

Gemeinde Deilingen	Maßnahmenbeschreibung
Bebauungsplan „Grube IV“	Maßnahmen-Nr.: <b>CEF 2</b>
Flurstück-Nr.: 3406 (Teilfläche)	Eigentümer: Gemeinde Deilingen
Flächengröße: ca. 3.200 m <sup>2</sup>	Gemarkung: Deilingen
Status: <input checked="" type="checkbox"/> geplant <input type="checkbox"/> bereits umgesetzt	
<b>Art der Maßnahme:</b>	Anlage von Hecken- und Strauchbiotopen sowie temporären Gestrüppwällen/Reisighaufen mit Saumvegetation (Altgras- und Kurzgrasstreifen)
<b>Ziel / Begründung der Maßnahme:</b>	Nistplatz erhöhung zur Kompensation des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Neuntöters und der Goldammer, betroffen ist jeweils ein Brutrevier.
<b>Standort/Lage:</b>	
<p><i>Räumliche Einordnung der Maßnahme (schematische Darstellung, nicht maßstäblich)</i></p> <p>Legende: magentafarbene Fläche = §30 Biotop, gelbgrüne Flächen = FFH-Mähwiesen, orangefarbene Fläche = Saumvegetation (Langgrasstreifen), hellgrüne Elemente = Heckenpflanzung, rote Punkte = Gestrüppwälle/Reisighaufen, grüne Fläche = Kurzgrasstreifen)</p>	
<b>Standortbeschreibung:</b>	<p>Die Maßnahmenfläche liegt etwa 200 m südlich des Bebauungsplangebiets im westlichen Bereich einer geneigten Ackerfläche. Die Maßnahmenfläche wurde mit Weizen bestellt. Die Ackerbegleitflora ist nur in geringer Ausprägung entwickelt.</p> <p>Westlich der geplanten Maßnahmenfläche schließen sich Gehölzbestände (vorwiegend Kiefern) hangabwärts an.</p>

## Gemeinde Deilingen

Bebauungsplan „Grube IV“

## Maßnahmenbeschreibung

Maßnahmen-Nr.: **CEF 2**



Die Fotos zeigen die ackerbauliche Nutzung durch Weizen (13.07.2023) beiderseits des asphaltierten Wirtschaftsweges, am westlichen Rand befinden sich hangabwärts Gehölzstrukturen (vorw. Kiefern)

### Standorteignung:

Im Umfeld der Maßnahmenfläche befinden sich verschiedene Hecken- und Gehölzstrukturen. Aufgrund der bereits vorhandenen Habitatstrukturen in der nahen Umgebung, erscheint eine rasche Annahme der Maßnahme durch den Neuntöter möglich. Im Zuge der avifaunistischen Erhebungen wurde der nördliche Maßnahmenbereich und die westlich angrenzenden Weideflächen anteilig miterfasst. Im direkten Maßnahmenumfeld konnten die Zielarten nicht erfasst werden. Das nächste Neuntöterrevier wurde etwa 180 m nordöstlich der Maßnahmenfläche, in einem Gebüsch nachgewiesen.

### Konfliktpotenzial für Offenlandarten

Der Maßnahmenstandort bietet kein Konfliktpotenzial für Offenlandarten wie die Feldlerche. Gemäß den Angaben des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen ([artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de)) hält die Feldlerche in der Regel einen Abstand zu Vertikalstrukturen wie Baumreihen, Feldgehölzen und Wäldern von 120 m bis 160 m ein. Die Maßnahmenflächen werden ringsum von Waldbestand, Hecken und Feldgehölzen eingerahmt, die lichte Breite der gesamten Ackerfläche beträgt insgesamt ca. 170 m, sodass eine maßgebliche Kulissenwirkung bereits vorhanden ist. Ein Vorkommen von Offenlandarten kann somit im direkten Umfeld ausgeschlossen werden. Von den neu zu pflanzenden niederwüchsigen Strauch- und Heckenstrukturen geht daher keine zusätzliche Scheuchwirkung aus.

### Eignung als Nahrungshabitat

Das Umfeld der geplanten Maßnahme weist gute nahrungsökologische Voraussetzungen für den Neuntöter und die Goldammer auf. In der Umgebung befinden sich mehrere großflächig ausgewiesene FFH-Mähwiesen, die einer Vielzahl an unterschiedlichen Insekten (u.a. auch Großheuschrecken wie die Wanstschröcke) als Lebensraum dienen können. Auch die Saumbereiche entlang der bestehenden Gebüsch- und Heckenstrukturen bieten sich als gutes Nahrungshabitat an.

Eine Aufwertung des Nahrungshabits für ein weiteres Brutrevier innerhalb der Maßnahmenflächen wird vor allem durch die Entwicklung der Saumstreifen entlang der geplanten Heckenabschnitte und im Bereich der Einzelgebüsche und Strauchgruppen erreicht (nähere Ausführungen unter Maßnahmenbeschreibung).

Darüber hinaus bietet die etwa 120 m nördlich des Plangebiets vorgesehene Grünlandextensivierung (Kompensationsmaßnahme K1, ca. 1,5 ha), die im Umweltbericht beschrieben ist, ein weiteres Potenzial zur Erhöhung der Insektenvielfalt und Nahrungsverfügbarkeit für Neuntöter und Goldammer.

## Gemeinde Deilingen

Bebauungsplan „Grube IV“

## Maßnahmenbeschreibung

Maßnahmen-Nr.: **CEF 2**

### Deckung des Ausgleichsbedarf

Zum Ausgleich eines Neuntöterbrutreviers wird gemäß Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen ([artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de)) als Orientierungswert die Anlage von 250 m Hecke und die Schaffung von 5 Gestrüppwällen/Reisighaufen empfohlen. Diese Maßgabe wird im vorliegenden Maßnahmenkonzept mit den ca. 10 Heckenelementen und zusätzlichen 10 Gestrüppwällen/Reisighaufen, die in die Zwischenräume gelegt werden, erfüllt.

### Beeinträchtigung angrenzender Flächen

Von der Heckenpflanzung ausgehende Beeinträchtigungen auf die angrenzenden hochwertigen Strukturen können ausgeschlossen werden. Im Falle der westlich angrenzenden halboffenen Weidefläche ist eine maßgebliche Beeinträchtigung durch Verschattung nicht zu befürchten, da die Hecke in Nord-Süd-Richtung angelegt wird und im Zuge der Heckenanlage nur etwa 10-15 m lange Heckenelemente aus Sträuchern gepflanzt werden. Die Pflanzung von höheren Gehölzstrukturen (z.B. Bäume) ist nicht geplant. Durch die Hecke kann es somit lediglich in den Morgenstunden zu einer anteiligen Verschattung der westlichen Weidefläche kommen.

Ein maßgebliches Konfliktpotenzial hinsichtlich der Einbringung von Gehölzen ist ebenfalls nicht zu erwarten, da junge Gehölzsämlinge im Weidebereich durch den regelmäßigen Weidebetrieb verbissen und zurückgedrängt werden.

### **Anlage von Nisthabitaten**

#### Hecken

- Anlage von standorttypischen Heckenstrukturen (ca. 5 m breit) entsprechend dem Lageplan durch Pflanzung von heimischen, standortgerechten Sträuchern der folgenden Pflanzliste. Auf einen hohen Anteil an Dornsträuchern ist zu achten. Um eine rasche Heckenentwicklung gewährleisten zu können, müssen Gehölze mit einer hohen Pflanzqualität gepflanzt werden (Sträucher: möglichst 150-175, 2-3x verpflanzt, mind. 3 Triebe – allerdings ist die Nachfrage nach dieser Qualität sehr hoch, sodass ggfs. auf die nächstkleinere Stufe zurückgegriffen werden muss, um die zeitlichen Anforderungen an die Umsetzung der Maßnahme zu erfüllen).
- Entwicklung eines ca. 5 m breiten Saumstreifens entlang der Heckenabschnitte und zwischen den Büschen durch gezielte Pflege (siehe Verbesserung des Nahrungshabitsats sowie Pflege und Betreuung). Um im Bereich der geplanten Saumstrukturen die Grünlandentwicklung zu initiieren, ist eine Einsaat mit einer artenreichen Wiesensaatmischung vorzunehmen (z.B. Rieger-Hofmann-Mischung „Blumenwiese“, Produktionsraum 7 Süddeutsches Berg- und Hügelland, Saatgutbedarf: 2 g/m<sup>2</sup>). Alternativ kann eine Mahdgutübertragung mit Heumaterial von geeigneten Wiesenflächen der näheren Umgebung vorgenommen werden. Die Spenderflächen sind nach naturschutzfachlichen Kriterien auszuwählen und vorab mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Die etwa zehn ca. 10-15 m langen Heckenelemente sind in Form von mehreren Strauchgruppen aus jeweils 5-10 dicht beasteten Dornensträuchern anzulegen.

#### Anlage von geeigneten Strukturen zur Nestanlage

- Anlage von temporären Gestrüppwällen/Reisighaufen aus Schnittgut mit Dornensträuchern zwischen den neu angepflanzten Heckenelementen entsprechend dem Lageplan. Die Gestrüppwälle/Reisighaufen üben eine starke Anziehungskraft auf den Neuntöter aus und können auch als Nistplatz genutzt werden. Die temporär konzipierte Maßnahme soll die Annahmezeit für die neu geschaffenen Habitatstrukturen gezielt verkürzen.
- Die Gestrüppwälle/Reisighaufen sollen hoch aufragend gestaltet werden.

## Gemeinde Deilingen

Bebauungsplan „Grube IV“

## Maßnahmenbeschreibung

Maßnahmen-Nr.: **CEF 2**

### Pflanzliste: Standortgerechte Sträucher (nach LFU 2002, standortangepasst)

Sträucher	
Eingriffeliger und Zweigriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i> <i>Crataegus laevigata</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Kreuzdorn	<i>Rhamnus cathartica</i>
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>
Wein-Rose	<i>Rosa rubiginosa</i>
Haselnuss	<i>Corylus avellana</i>
Blutroter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Europäisches Pfaffenbüschchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>
Gewöhnlicher Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
Gewöhnliche Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Trauben-Holunder	<i>Sambucus racemosa</i>
Gewöhnlicher Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>
Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>

### Anlage von Nahrungshabitaten

#### Saumstreifen mit Einzelgebüschen und Strauchgruppen

- Anlage standorttypischer Einzelsträucher und Strauchgruppen entsprechend dem Lageplan durch Pflanzung von heimischen, standortgerechten Sträuchern der folgenden Pflanzliste. Um eine rasche Habitatentwicklung gewährleisten zu können, müssen Gehölze mit einer hohen Pflanzqualität gepflanzt werden (Sträucher: möglichst 150-175, 2-3x verpflanzt, mind. 3 Triebe – s.o.).
- Um das Nahrungsangebot innerhalb der Maßnahmenflächen zu verbessern, sind im Bereich der geplanten Saumstreifen, entlang der geplanten Heckenabschnitte sowie der Einzelgebüsche und Strauchgruppen, kurz- und langgrasige Saumstrukturen anzulegen. Um im Bereich der geplanten Saumstrukturen die Grünlandentwicklung zu initiieren, ist eine Einsaat mit einer artenreichen Wiesensaattmischung vorzunehmen (z.B. Rieger-Hofmann-Mischung „Blumenwiese“, Produktionsraum 7 Süddeutsches Berg- und Hügelland, Saatgutbedarf: 2 g/m<sup>2</sup>). Alternativ kann eine Mahdgutübertragung mit Heumaterial von geeigneten Wiesenflächen der näheren Umgebung vorgenommen werden. Die Spenderflächen sind nach naturschutzfachlichen Kriterien auszuwählen und vorab mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Altgrasstreifen: Die Lücken zwischen den Heckenelementen und Strauchgruppen und der Saum entlang des gesamten Heckenbereiches sind auf einer Breite von 5 m als „Altgrasstreifen“ einzurichten.
- Kurzgrasstreifen: Die östlich angrenzende, 5 m breite Saumstruktur muss als „Kurzgrasstreifen“ eingerichtet werden, sodass insgesamt ein Verhältnis 50:50 zustande kommt
- Beide Bereiche sind dauerhaft als solche zu bewirtschaften. Der langgrasigen „Altgrasstreifen“ soll als Kleinsäuger- und Insektenhabitat dienen, während der „Kurzgrasstreifen“ für die Zugriffsmöglichkeit auf Kleinsäuger wichtig ist.

<p><b>Gemeinde Deilingen</b></p> <p>Bebauungsplan „Grube IV“</p> <p><b>Pflege und Betreuung:</b></p> <p><u>Heckenelemente und Strauchgruppen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Der Rückschnitt erfolgt bei Bedarf. Allerdings ist darauf zu achten, dass die Heckenstrukturen nicht überaltern, die Rückschnittintervalle werden auf alle 10 – 15 Jahre festgesetzt. Dabei müssen einzelne, gut wachsende Sträucher auch punktuell fachmännisch „Auf den Stock“ gesetzt werden.</li> <li>Eine starke vegetative Ausbreitung der Gehölze in die Fläche zu Lasten des Offenlandanteils muss unterbunden werden.</li> </ul> <p><u>Saumstreifen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die dauerhaft festgelegten langrasigen „Altgrasstreifen“ und Saumstrukturen sind in einem mehrjährigen Rhythmus alle 2-3 Jahre zu mähen.</li> <li>Der dauerhaft festgelegte „Kurzgrasstreifen“ ist 3 - 4-mal jährlich zu mähen. Um einen kurzrasigen Charakter zu erzielen, sollte die Schnittlänge ca. 10 cm betragen.</li> <li>Dauerhafter Düngeverzicht</li> </ul> <p><u>Gestrüppwälle/Reisighaufen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Keine Pflege und Erneuerung vorgesehen.</li> </ul> <p><b>Prognosesicherheit:</b></p> <p>Bei der geplanten Maßnahme kann gemäß den Angaben des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (<a href="http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de">artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de</a>) von einer insgesamt hohen Prognosesicherheit ausgegangen werden. Die benötigten Heckenstrukturen sind kurzfristig entwickelbar. Bei der Verwendung von Gehölzen mit hoher Pflanzqualität (ab ca. 1,5 m Höhe) kann die Wirksamkeit der Maßnahme in der Regel innerhalb von 2 Jahren erreicht werden. Die Anlage der geplanten Gestrüppwälle/Reisighaufen dürfte die Annahmezeit zusätzlich verkürzen. Zwar liegen derzeit keine wissenschaftlich dokumentierten Nachkontrollen für die Annahme der Gestrüppwälle/Reisighaufen vor, es wird aber grundsätzlich von einer sehr kurzen Zeitdauer bis zur Wirksamkeit (nachfolgende Brutperiode) ausgegangen.</p> <p>Sollte nach 3 Jahren die Neuansiedlung eines zusätzlichen Neuntöterbrutpaars nicht erfolgt sein, sind erste Korrektur- und Ergänzungsmaßnahmen durchzuführen. Im Falle einer unzureichenden Entwicklung der Heckenstrukturen müssen Nachpflanzungen vorgenommen und falls erforderlich der Anteil an dornigen Sträuchern erhöht werden. Bei möglichen Problemen mit der Saumentwicklung kann ggf. mit einer Anpassung des Mahdregimes (Erhöhung oder Reduzierung der Mahddurchgänge) nachgesteuert werden.</p> <p><b>Ökologische Baubegleitung:</b></p> <p>Die Ausführungsplanung der Maßnahme und die Umsetzung ist durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen und zu dokumentieren.</p>	<p><b>Maßnahmenbeschreibung</b></p> <p>Maßnahmen-Nr.: <b>CEF 2</b></p>
<input type="checkbox"/> Vorübergehende Inanspruchnahme	<input checked="" type="checkbox"/> Grunderwerb: nicht erforderlich

## Kontoauszug aus dem Pflege- und Entwicklungskonzept „Wachbühl“

### 2.3 Bewirtschaftung der Flächen

#### 2.3.1 Beweidung mit Schafen

Ein Großteil der Flächen wird mit Schafen und Ziegen beweidet. Bewirtschafter und Pächter ist Herr Franz Josef Schätzle aus Deilingen.

#### 2.3.2 Bewirtschaftung als Mähwiesen

Ein Teil der Maßnahmenfläche wird als Grünland bewirtschaftet. Diese befinden sich vor allem im nördlichen Bereich um das Wasserreservoir und im mittleren südlichen Hangbereich. Nach dem ersten Schnitt zur Heuernte Ende Mai bis Mitte Juni, erfolgt in der Regel ein zweiter Schnitt nicht vor Anfang September oder eine Beweidung nach der Heuernte bis zum Herbst.

#### 2.3.3 Ackerfläche

Im Osten wird eine Fläche, Teilfläche von Flst.-Nr. 379, als Acker bewirtschaftet. Die bisherige Ackerfläche von ca. 11.110 m<sup>2</sup> wurde im Zuge einer Kompensationsmaßnahme zum Bebauungsplan „Misch- und Sondergebiet Baurengasse - Bitze“, auf einen dem Bebauungsplan zugeordneten südlichen Maßnahmenbereich mit 9.115 m<sup>2</sup> und einer dem Bereich des Ökokontos Deilingen zugeordnet nördlichen Restackerfläche von ca. 1.905 m<sup>2</sup>, aufgeteilt.

#### 2.3.4 Verbuschte Flächen

Flächen mit Verbuschungstendenz werden zum Teil durch den Bauhof der Gemeinde regelmäßig gemulcht, damit die Flächen als Weidefläche erhalten bleiben.

### 2.4 Zustand und Ziele in den Maßnahmenbereichen

#### 2.4.1 Ökokonto Gemeinde

##### 2.4.1.1 Ökokonto Gemeinde - Fläche A

Die 18.170 m<sup>2</sup> große Fläche geht aufgrund einer in Teilen bereits starken Verbuschungstendenz als Magerweide nach und nach verloren. Sie soll im Rahmen des Pflegekonzeptes als nutzbares Grünland für eine künftige Wiederaufnahme der Beweidung regeneriert, genutzt und dauerhaft erhalten werden. Empfohlen wird eine Beweidung mit Schafen mit einem adäquaten Anteil an Ziegen. Bestehende Bäume und Großsträucher, darunter Weißdornsolitäre, Wacholder und einzelne Rosenbüschel sollen zum Erhalt der Biotopträgerfunktion und von ökologischen Nischen erhalten bleiben.

##### Sickerquelle im Gewann Wachbühl O Delkhofen

Bei der Erfassung des Biotops im September 2013 wurden vom Kartierer folgende Beeinträchtigungen attestiert: *mittlere Beeinträchtigung durch Beweidung; Vegetation wegen Beweidung mit Ziegen und Schafen nur fragmentarisch ausgebildet, aus Arten der Nasswiesen bestehend, im Bachbereich mit spärlich auftretenden, kleinen Rosen des Fahrnährlichen Starknervmooses (*Cratoneuron filicinum*); überall vereinzelt aufkommende Gehölze, im hangunteren Teil von Bäumen (Esche, Apfel) beschattet.*

Die vom Kartierer im Jahr 2013 vermuteten Trittschäden durch Schafe und Ziegen erfolgten ursprünglich, bevor das Gelände im Jahr 2012 großflächig abgeräumt wurde, wohl eher durch Trittschäden von Rindern.

Ausgehend von den Sickerquellaustritten in unübersichtlichem Gelände bildet sich eine kleine Wasserrinne von 5 bis 6 m Länge. Zum Zeitpunkt der Bestandserfassung reichten beiderseits der wasserführenden Rinne dichte Schlehengebüsche bis an den Quellarm. Neben überwiegenden Altgrasbeständen finden sich einzelne Binsen, jedoch wenig Seggenarten. Der von den Sickerquellen gebildete Wassergraben verliert sich nach wenigen Metern talseitig. Dort steht eine Weide mit einem Stammdurchmesser von ca. 20 cm, die erhalten werden sollte.

Unterhalb der Weide war das Gelände zum Zeitpunkt der Bestandserfassung stark verbuscht.

#### Maßnahmen:

Quellbereich der Sickerquelle und offenen Gräben freilegen. Gehölze innerhalb der Abgrenzung des Biotops vollständig entfernen. Dabei beachten, dass die formelle Abgrenzung des Biotops nicht zwingend den örtlichen Gegebenheiten entspricht. Gegebenenfalls die beschriebenen Maßnahmen auf Randflächen ausdehnen.

Im Quellbereich und im Umfeld aufkommende Gehölze jährlich wiederkehrend ausziehen oder motormäßig entfernen. Schnittgut ist abräumen und aus dem Biotopbereich zu entfernen. Eine sporadische Schaf- und Ziegenbeweidung kann im Biotopbereich erfolgen. Von einer intensiven Beweidung oder einem Nachtpferch solte abgesehen werden. Nach einem Abräumen des Geländes ist zu prüfen, ob wasserbauliche Reaktivierungsmaßnahmen im Quellbereich sinnvoll und möglich sind.

Auf allen weiteren Flächen zunächst die zu erhaltenden Gehölze kennzeichnen. Gemäß den Plänen zum „Pflege- und Entwicklungskonzept“ sind dies insbesondere Wildkirschen, Kiefern im Einzelstand oder als Gruppe, tief bestäigte Fichten, einzelne Eschen, Obstbäume, Wacholder und solitäre Weißdornbüschke. Unmittelbar entlang der Böschung an Feisenstraße stehenden Gehölze sollen, bei regelmäßiger Pflege, ebenfalls erhalten werden.

Für alle übrigen Gehölze ist anschließend ein Rückschnitt der Verbuschung aus überwiegend Schlehe und Weißdorn durch einen bodengleichen geraden Schnitt durchzuführen. Dieser mindert die Verletzungsgefahr für die Weidetiere. Geprüft und abgestimmt werden sollte, ob die Fläche nach Entfernen der Gehölzaufschläge und unter Erhalt oben genannten gekennzeichneten Solitärgehölze, nicht komplett gemulcht werden sollte oder ob zur Offenhaltung der Flächen eine Beweidung mit Schafen und Ziegen ausreicht. Anfallendes Material ist vor Ort zu häckseln und vollständig aus der Fläche abzufahren.

#### 2.4.1.2 Ökokonto Gemeinde - Fläche B/1

Der Maßnahmenbereich B/1 geht über die ursprüngliche Grenze der Ersatzmaßnahme zum Bebauungsplans „Solarpark Roßreute“ von 2012 hinaus. Es ist jedoch sinnvoll, diese Flächen in das Pflege- und Entwicklungskonzept „Wachbühl“ mit aufzunehmen, da sie eine räumliche Einheit mit dem ursprünglichen Plangebiet bildet.

## Baurechtliches Ökokonto der Gemeinde Deilingen

Blatt 1

Auszug  
vom 18.04.2023

SOLL		HABEN	
Eingriffe in Natur und Landschaft		Landschaftspflegemaßnahmen	
Eingriff/ Bebauungsplan	Buchungstag der Abbuchung	abgebuchte Ausgleichspunkte	Maßnahmen- durchgeführt Blatt Nr. Maßnahme
		1	Pflege- und Entwicklungskonzept "Wachbühl" Flächenanteil für Kommunales Ökokonto Maßnahmenbereich A Maßnahmenbereiche B/1 bis B/B Maßnahmenbereiche C/1 bis C/3

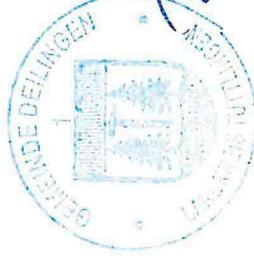
Kontostand  
- Punkte -

aktueller Stand Ökopunkte

205085

- Ausgleichsmaßnahmen Gruppe IV, Gewölle und Großstrukturen vor 30.09.2023, Seite 70  
VZ, Fertigstellung von Maßnahmen 63000,-, 34.800 ØP  
Ökologische Wertschöpfung A, Entwicklung Magneten 55.100 ØP  
VZ, 9.000,-

93.000 ØP



- 93.000 ØP

112.085 ØP  
Stand 15.11.2023

Datum, das I.S.U. Amt  
Tatjana.

### 6.3 Eingriffs-/Ausgleichsbilanz mit Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Gebietes

Die Bewertungen der nachfolgenden Eingriffs-/Ausgleichsbilanz erfolgten nach den Vorgaben der Ökokontoverordnung des Landes Baden-Württemberg vom 19.12.2010.

**Tabelle 32: Eingriffs-/Ausgleichsbilanz mit Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Gebietes**

Umweltbelang Erheblichkeit				Tiere/Pflanzen erheblicher Eingriff				Boden/Grundwasser erheblicher Eingriff			
Kompensationsdefizit je Umweltbelang in ÖP				-133.646				-33.749			
Umweltbelangübergreifendes Kompensationsdefizit in ÖP				-167.395							
Maßnahmennummer	Kompensationsmaßnahme	Flurstücksnr.	Flächengröße [m²]	ÖP im Bestand	ÖP im Plan	Wertsteigerung in ÖP	Kompensationswert in ÖP	ÖP im Bestand	ÖP im Plan	Wertsteigerung in ÖP	Kompensationswert in ÖP
K1*	Entwicklung von Magerwiese (33.43) durch extensive Mahd oder Beweidung	3595	4.620	16	21	5	23.100				
K2**	Entwicklung von Magerwiese (33.43) und dauerhafte Beseitigung von starker Verbuschung (Teilbereich Ökokontomaßnahme A)		6.300	15	21	6	37.800				
(Ökokontomaßnahme A)	Entwicklung eines Magerrasens - dauerhafte Beseitigung von Verbuschung, Erhalt einiger Bäume und Großsträucher	378	9.200	15	21	6	55.200			93.000	
CEF 1***	Aufwertung von Haselmauslebensräumen durch Entwicklung und Förderung struktureicher Waldränder	6210	3.500	11	14	3	10.500				
CEF 2****	Anlage von Hecken- und Strauchbiotopen sowie temporären Gestrüppwällen/Reisighaufen	3406	3.200	4	12	8	25.600	Aufwertung um 4 Ökopunkte/m², aufgrund Erosionsschutz (nach Ökokontoverordnung des Landes Baden-Württemberg) <b>Berechnung:</b> 3.200 m² Maßnahmenfläche x 4 ÖP = 12.800 m².			12.800
Verbleibendes Kompensationsdefizit/-überschuss je Umweltbelang in ÖP				18.554				-20.949			
Verbleibendes umweltbelangübergreifendes Kompensationsdefizit/-überschuss in ÖP				-2.395							
Ausgleich				99%							

\*K1: Bestand: artenreiche Fettwiese mittlerer Standorte (33.41), 3 ÖP aufgewertet; Planung: Magerwiese mittlerer Standorte (33.43),

\*\*K2: Bestand: Magerweide mittlerer Standorte (33.51), 6 ÖP abgewertet; Planung: Magerwiese mittlerer Standorte (33.43),

\*\*\*CEF 1: Bestand: wenig hochwertiger Waldsaum eines Mischwaldes (59.20), Bestand 3 ÖP abgewertet, aufgrund mangelnder Waldbodenflora (ca. 20%);

Planung: hochwertiger Waldsaum,

\*\*\*\*CEF 2: Bestand: Acker m. fragm. Unkrautveg. (37.11); Planung: Feldhecke (41.22), Fettwiese mittl. Standorte (33.41), Gestrüpp (43.10).

Mittelwert ÖP 12

Mit den vorgeschlagenen planexternen Kompensationsmaßnahmen kann der erhebliche Eingriff in die Umweltbelange Tiere/Pflanzen und Boden/Grundwasser umweltbelangübergreifend ausgeglichen werden. Es verbleiben keine erheblichen negativen Auswirkungen für die Gesamtheit der Umweltbelange bestehen.